

3. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die für 2015 im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für Sprachlernklassen und andere Sprachfördermaßnahmen an Schulen auskömmlich sind?

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die vorhandenen und bereits zusätzlich zur Verfügung gestellten Ressourcen bedarfsgerecht und zielgerichtet einzusetzen. Verlässliche Aussagen darüber, inwieweit aufgrund weiter steigender Zuwanderungszahlen künftig auch der Bedarf an Sprachfördermaßnahmen steigen wird, können zurzeit nicht gemacht werden.

6. Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen - Wie geht es weiter?

Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Hebammen sind gesetzlich verpflichtet, ihre Berufstätigkeit durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzusichern.

Trotz leicht rückläufiger Schadensfälle in der Geburtshilfe steigen die Kosten pro individuellem Schadensfall drastisch an. Dazu zählen die Aufwendungen sowohl für die medizinische, pflegerische als auch für die soziale Versorgung und lebenslange Einkommenssicherung der Geschädigten. Hohe Prozess- und Anwaltskosten können hinzukommen.

Der Anstieg dieser Kosten lässt die Haftpflichtprämien für alle Hebammen in die Höhe schnellen. Vor eine besondere finanzielle Belastung werden freiberufliche Hebammen mit Geburtshilfe gestellt. Daher kam es z. B. im Jahr 2010 ohne eine angepasste Steigerung der Hebammenvergütung, zu einem Anstieg der Haftpflichtprämien von 55,6 %.

Die Entwicklung der Haftpflichtprämien:

- 1981:	30,68 Euro,
- 1992:	178,95 Euro,
- 2003:	1 352,56 Euro,
- 2009:	2 370,48 Euro,
- 2010:	3 689,00 Euro,
- 2015 (1. März):	5 090,76 Euro,
- 2015 (ab 1. Juli):	6 274,32 Euro.

Auf Bundesebene ist es trotz bisheriger Ankündigungen nicht zu einer dauerhaften Lösung gekommen. Zahlreichen Presseberichten zufolge führt insbesondere der laut Presseberichten dramatische Anstieg der Haftpflichtprämien zu einer Aufgabe der Hebammentätigkeit. In einigen Landkreisen soll es für schwangere Frauen zunehmend schwieriger werden, eine Hebamme zu finden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ansprüche auf Hebammenhilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft regelt das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bundeseinheitlich. Die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe wird gemäß § 134 a SGB V durch Vertrag zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene festgelegt; dazu gehören beispielsweise auch Regelungen über die Höhe der Vergütung, soweit diese nicht durch Gesetz vorgegeben sind.

1. Wie sieht der aktuelle Sachstand der Verhandlungen zur Berufshaftpflicht der Hebammen aus?

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz) verpflichtete der Bundesgesetzgeber die Vertragspartner zunächst, eine Vereinbarung zu treffen, nach der für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 in bestimmten Fällen ein Zuschlag auf die Abrechnungspositionen für Geburtshilfeleistungen zu zahlen ist. Die entsprechende Regelung dient für den o. g. Übergangszeitraum der kurzfristigen Entlastung derjenigen Hebammen, die nur eine geringe Anzahl an Geburten betreuen (sogenannte Haftpflichtzulage).

Für Geburten ab 01.07.2015 sollen Hebammen gemäß § 134 a Abs. 1 b SGB V durch einen dauerhaften Sicherstellungszuschlag finanziell entlastet werden. Über die Einzelheiten dieses gesetzlich neu definierten Sicherstellungszuschlags verhandeln zurzeit die Krankenkassen mit den Hebammenverbänden. Nach hier vorliegenden Informationen konnte keine Einigung der Vertragspartner erzielt werden, sodass die Schiedsstelle nach § 134 a Abs. 4 SGB V angerufen werden soll.

Mit dem am 5. März 2015 in erster Lesung beratenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) will die Bundesregierung zudem regeln, dass Kranken- und Pflegekassen künftig darauf verzichten sollen, Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen zu erheben. In einer Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 25.03.2015 stellten Sachverständige klar, dass mit dem Regressverzicht der Kranken- und Pflegekassen nicht automatisch die Beiträge zur Berufshaftpflicht der Hebammen sinken. Es reicht offenbar nicht aus, nur einen Regressverzicht einzuführen, sondern es müssen strukturelle Veränderungen erfolgen, die das Problem der steigenden Haftpflichtprämien lösen. Hier ist die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen des noch nicht abschließend beratenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes Lösungen vorzuschlagen.

2. Welche Möglichkeiten hat das Land, Hebammen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und eine wirtschaftliche Auskömmlichkeit der Hebammen zu gewährleisten?

Die Vergütung der Hebammen wird im Rahmen der Verträge nach § 134 a SGB V festgelegt (vgl. Vorbemerkung). Einflussmöglichkeiten der Landesregierung bestehen insoweit nicht.

3. Wie sieht die Versorgung mit Hebammen in den Landkreisen Nienburg, Schaumburg und Diepholz aus? Ist der Landesregierung ein Mangel an Hebammen in diesen Landkreisen bekannt?

Nach den von den Hebammen auf freiwilliger Basis gemeldeten Zahlen stellt sich die Versorgung in den genannten Landkreisen wie folgt dar.

Landkreis Diepholz

	Hebammen Krankenhaus		Hebammen freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freiberuflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- und Nachsorge und Hausgeburten
2008	7	7	21	6
2009	7	7	26	2
2010	9	9	23	2
2011	7	7	22	2
2012	7	7	23	2
2013	6	6	24	0
2014	6	6	20	0

Landkreis Nienburg

	Hebammen Krankenhaus		Hebammen freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freiberuflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- u. Nachsorge und Hausgeburten
2008	12	8	14	4
2009	11	9	11	5
2010	11	10	11	4
2011	12	10	12	3
2012	15	13	11	4
2013	15	13	11	4
2014	13	11	17	5

Landkreis Schaumburg

	Hebammen Krankenhaus		Hebammen freiberuflich	
	insgesamt	darunter: mit freiberuflicher Tätigkeit	nur Vor- und Nachsorge	Vor- u. Nachsorge und Hausgeburten
2008	8	2	17	1
2009	13	8	21	0
2010	13	8	22	0
2011	13	8	22	0
2012	13	8	17	0
2013	13	7	14	0
2014	13	7	14	0

Die AOK Niedersachsen berichtet, dass aktuell kein Versorgungsengpass mit Blick auf die Versorgung mit Hebammen in Niedersachsen bekannt sei. Seitens der AOK Niedersachsen wird darauf hingewiesen, dass 98 % der Geburten in Niedersachsen in Krankenhäusern mit geburtshilflicher Fachabteilung erfolgen und 2 % außerklinisch in Geburtshäusern oder als Hausgeburten. Darüber hinaus reichende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Ausgegeben am 18.5.2015

7. Versuchte Selbstverbrennung eines Flüchtlings in Lingen

Abgeordnete Filiz Polat und Volker Bajus (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus Verzweiflung wegen seiner drohenden Abschiebung versuchte ein marokkanischer Flüchtling in Lingen, sich am 18. April 2015 durch Selbstverbrennung das Leben zu nehmen (Onlineausgabe der NOZ, 19. April 2015 <http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/566833/drama-in-lingen-marokkaner-ausser-lebensgefahr>). Der Mann wurde anschließend mit schweren Verletzungen in eine Spezialklinik nach Gelsenkirchen verlegt.

Laut Zeitungsberichten drohte dem Flüchtling im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Abschiebung nach Bulgarien. Zuvor hatte das zuständige Verwaltungsgericht Osnabrück trotz des ärztlichen Verdachts einer posttraumatischen Belastungsstörung eine Selbstmordgefährdung für nicht ersichtlich gehalten und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Der Hausarzt hatte bereits eine Reiseunfähigkeit diagnostiziert, weitere fachärztliche Untersuchungen sollten folgen.

Zudem kam das Gericht zu der Einschätzung, dass das bulgarische Asylsystem nicht unter systemischen Mängeln leide. PRO ASYL und andere Menschenrechtsorganisationen weisen jedoch seit Jahren auf die unzureichende Situation für Flüchtlinge in Bulgarien hin und verzeichnen einen Anstieg an erniedrigender und unmenschlicher Behandlung von Flüchtlingen bis hin zu Folter (PRO ASYL, Pressemitteilung vom 15. April 2015, „PRO-ASYL-Bericht: Schwere Misshandlungen von